Gebührenordnung

des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen

über die Erhebung von VHS-Gebühren vom 19.12.1986

mit Einarbeitung der 10. Änderung vom 29.06.2026

(gültig ab 07.09.2026)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.07.2025 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.1969 (GV. NRW S. 706 / SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155) sowie des § 5 Abs. 3 Ziffer 11 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.06.2026 folgende 10. Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren beschlossen

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Persönliche Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 3

Art und Höhe der Gebühr

(1) Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften werden Teilnehmergebühren erhoben. Die Teilnehmergebühren betragen ab dem 03.02.2025 2,50 € je Unterrichtsstunde, ab dem 02.02.2026 3,00 € je Unterrichtsstunde, soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

(2) Teilnehmer an EDV-Anwenderkursen zahlen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 10,00 € je Kurs.

(3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Veranstaltungen von Dritten -außer Land NW nach dem Weiterbildungsgesetz- gezahlt werden und damit verbunden ist, dass von den Teilnehmern Gebühren nicht gefordert werden dürfen.

(4) Besitzer einer Ehrenamtskarte NRW werden von den Kursgebühren befreit, wenn genügend VHS-Teilnehmer/innen angemeldet sind.

(5) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass auf die Erhebung von Teilnehmergebühren für einzelne Veranstaltungen verzichtet wird bzw. dass die zu erhebenden Gebühren niedriger sind als in Abs. 1 aufgeführt.

(6)

§ 4

Entgelte, die nicht der Gebührenregelung unterliegen

(1) Für Wochenendseminare werden keine Teilnehmergebühren erhoben, sondern Entgelte auf privatrechtlicher Basis, soweit dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den entstandenen Kosten und wird im Arbeitsprogramm bekanntgegeben.

(2) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Teilnehmer-entgelte erhoben, Ermäßigungen werden hierbei nicht gewährt.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften und Kursen, in denen Materialien, die vom Volkshochschulzweckverband beschafft wurden, verbraucht werden, wird von den Teilnehmern eine Umlage erhoben.

(4) Bei Veranstaltungen, bei denen die Volkshochschule lediglich als Vermittler handelt, bleibt eine Änderung der im Arbeitsprogramm ausgedruckten Entgelte vorbehalten. Beim Rücktritt von diesen Veranstaltungen hat der zurückgetretene Teilnehmer der VHS die Kosten zu ersetzen, die ihr für seinen Rücktritt entstehen. § 8 findet keine Anwendung.

(5) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, bei denen die Verbandsversammlung der Meinung ist, dass die in § 4 festgesetzte Teilnehmergebühr nicht angemessen erscheint, kann die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlüsse über das jeweilige Programm im Einzelfall ein abweichendes Entgelt festsetzen.

(6) Bei Einzelveranstaltungen und Kursen, weiterhin bei Bildungswochen und Intensivkursen, bei denen durch Zusatzkosten (z.B. höhere Honorare) entstehen, können im Einzelfall kostendeckende, höhere Kursgebühren von der VHS-Leitung festgesetzt werden.

§ 5

Veröffentlichung

Die Höhe der Gebühr wird -für jede Veranstaltung getrennt- nachrichtlich im Arbeitsprogramm veröffentlicht.

§ 6

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben,

1) für die Hergabe von Arbeitsprogrammen der VHS,

2) für die Ausstellung von Bescheinigungen, dies gilt nicht für den Wiederholungsfall

3) für Bildungsberatungen und Auskünfte.

§ 7

Stundung und Erlass

Für die Stundung und den Erlass von Volkshochschulgebühren gelten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz die Bestimmungen der Abgabenordnung. Stundung und Erlass sind im Einzelfall zu beantragen.

§ 8

Zahlungsweise

(1) Teilnehmergebühren sind ohne besondere Aufforderung vor Beginn der Veranstaltung, bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften spätestens zwei Wochen nach Beginn des Lehrgangs zu zahlen.

(2) Beträgt die Teilnehmergebühr für Kurse und Arbeitsgemeinschaften für eine Person mehr als 50,00 EURO, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag in zwei gleichen Raten gezahlt werden. Die erste Rate ist vor Beginn der Veranstaltung, die zweite Rate spätestens vier Wochen nach Veranstaltungs-beginn fällig.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

(1) Vorzeitiges Ausscheiden von Arbeitsgemeinschaften und Kursen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr.

(2) Eine Rückzahlung der Teilnehmergebühr erfolgt nur für nicht zustande-gekommene Veranstaltungen.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Teilnehmer von der Veranstaltung fernbleibt.

§ 10

Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung im Lande NW vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 370).

(3) Das Einlegen eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Fälligkeit der angefochtenen Gebühr nicht hinausgeschoben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 07.09.2026 in Kraft.

§ 12

Übergangsregelung

Für Kurse, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die vor dem 01.01.1987 begonnen haben, gilt die Gebührenregelung nach dem vor dieser Satzung gültigen Recht.